

## **Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedsfrauen der Schiedsstelle der Stadt Elsterwerda**

Nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL.I.Nr.14,S.154 vom 02.11.2001) sowie des § 46 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am ...31.01.2002.....folgende Satzung beschlossen :

### § 1

#### **Anspruchsberechtigung**

(1) Die Stadt Elsterwerda gewährt den Schiedspersonen der Schiedsstelle eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung.  
Zu der Schiedsstelle der Stadt gehören die berufenen Schiedsmänner und Schiedsfrauen.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich.

(2) Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Tätigkeit als Schiedsperson übertragen wird.

Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.

(3) Durch die Gewährung der jährlichen Aufwandsentschädigung soll die mit der wahrgenommenen Tätigkeit verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(4) Mit der jährlichen Aufwandsentschädigung sind sämtliche eventuellen Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind die im Haushalt der Stadt eingestellten Mittel für die Schiedsstelle.

### § 2

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung wird für die Schiedsperson mit einem Betrag von **185 €** festgesetzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 15.12. des Jahres gezahlt.

### § 3

#### **Entschädigung für Verhandlungen**

(1) Für jede Verhandlung die die Schiedsperson durchgeführt hat, wird eine Entschädigung in Höhe von **13 €** gezahlt.  
Die Abrechnung erfolgt zum 15.12. des laufenden Jahres.

### § 4

#### **Personenbezeichnung / Inkrafttreten**

(1) Alle Personenbezeichnungen die in weiblicher Sprachform oder männlicher verwandt worden sind, können auch in der jeweils anderen Sprachform verwandt werden.

(2)  
Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Peter Schwarz  
Bürgermeister  
Stadtverordneten-

Ilse Rosche  
Vorsitzende  
der  
versammlung